

Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Gemäss § 21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. § 2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 und 11 unterscheiden zwischen vorhersehbaren Dispensationen und unvorhersehbaren Abwesenheiten vom Unterricht.

I. Joker-Halbtage (§ 2 Volksschulbildungsverordnung)

Pro Schuljahr stehen den Lernenden **maximal vier Halbtage** zur freien Verfügung. Diese sollen verantwortungsbewusst genutzt werden. Sie können einzeln oder zusammenhängend frei gewählt werden.

Diese Jokertage sollen den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, allfällige voraussehbare Urlaubstage (Familienferien, Ferienverlängerungen usw.) unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden.

Der Bezug von Jokertagen muss **mindestens fünf Schultage im Voraus** durch die Erziehungsberechtigten via Klapp (Absenzmeldung) der Klassenlehrperson gemeldet werden.

Wichtige Bestimmungen zum Bezug der Jokertage

- In der ersten Woche nach den Sommerferien (Beginn des neuen Schuljahres) werden keine Jokertage bewilligt.
- Bei angekündigten Schulprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen der Schule kann ein Gesuch durch die Schulleitung abgelehnt werden.
- Bei der Terminierung von schulischen Anlässen bzw. im Schulprogramm (Bsp. Schulreise) kann aus organisatorischen Gründen keine Rücksicht auf abwesende Kinder genommen werden.
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Lehrperson das Recht, in Absprache mit der Schulleitung das Gesuch abzulehnen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Tests müssen nachgeholt werden.
- Nichtbezogene Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

II. Vorhersehbare Dispensation (Dispensationen vom Unterricht / § 10 Volksschulbildungsverordnung)

Dispensationsmöglichkeit

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Dispensation bis zu drei Tagen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu **drei** Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Das Gesuch um Dispensation ist **eine Woche** im Voraus bei der Klassenlehrperson einzureichen. Die Jokertage werden an die Dispensationstage angerechnet.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Dispensation bis zu einer Woche oder Fächerdispensation

Für Dispensationen von mehr als drei Tagen **bis zu einer Woche**, sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist die **Schulleitung** zuständig. Dispensationsgesuche an die Schulleitung bis zu einer Woche sind **einen Monat im Voraus** schriftlich einzureichen. Die Jokertage werden an die Dispensationstage angerechnet.

Als mögliche Dispensationsgründe gelten:

- dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u. ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Längerfristige Dispensationen (Ferienverlängerungen)

Lernenden kann einmal während ihrer Schullaufbahn ein Urlaub von **maximal vier Wochen** zugestanden werden. Derartige Dispensationsgesuche sind **drei Monate im Voraus** an die Schulleitung zu richten. Damit keine Willkür entsteht, orientiert sich die Schulleitung an folgenden Leitsätzen:

- Die Bewilligung des Urlaubs wird aus Gleichbehandlungsgründen nicht vom Leistungsvermögen der Lernenden abhängig gemacht.
- Eine fristgerechte schriftliche Beantragung und Begründung des Urlaubsgesuches durch die Erziehungsberechtigten. Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein.
- Die Sicherstellung der Beschulung der Kinder respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes. Die Verantwortung liegt dabei bei den Erziehungsberechtigten. Dem Gesuch ist daher ein vernünftiger Beschulungsplan beizulegen. Vor Urlaubsbeginn müssen die Erziehungsberechtigten aktiv auf die Lehrpersonen zugehen, um festzulegen, welchen Unterrichtsstoff sie im Voraus abarbeiten, während dem Urlaub bearbeiten bzw. nach dem Urlaub

nachholen müssen. Verpasste Tests sind gemäss Anordnung der Lehrperson nachzuholen. Ein Recht auf Nachhilfeunterricht besteht nicht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.

- Die Zumutbarkeit für die beteiligten Personen, insbesondere der Lernenden (z.B. im Übertrittsverfahren).
- Ein Gespräch mit der Schulleitung, damit alle relevanten Punkte besprochen und geklärt werden können.

Eine Dispensation von über vier Wochen kann bei der Schulleitung beantragt werden, wenn der Arbeitgeber eines Elternteils den Arbeitseinsatz im Ausland für eine festgelegte Zeitdauer schriftlich bescheinigt. Die Eltern des betreffenden Kindes müssen einen Schulnachweis der entsprechenden Schule im Ausland vorlegen können.

Mit der Bewilligung einer derartigen Dispensation sind die Jokertage des laufenden Schuljahres vollumfänglich bezogen.

III. Unvorhersehbare Dispensation (Dispensation vom Unterricht / § 11 Volksschulbildungsverordnung)

Bleiben Lernende wegen Krankheit/Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten **unverzüglich** die zuständige Klassenlehrperson (Unterrichtsteam) via Klapp (Absenzmeldung).

Auf Verlangen kann die zuständige Lehrperson eine schriftliche Entschuldigung einfordern oder nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen.

Unentschuldigte Absenzen

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung gemeldet. Zusätzlich verfallen die Jokertage.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Schulleitung Bussen bis zu Fr. 3'000.- aussprechen.

Verabschiedet vom Stadtrat Willisau am 30.11.2023